



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Barbara Lustenberger
barbara.lustenberger@be.ch

Tiefbauamt, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Gemeindeverwaltung Wiedlisbach
Hinterstädtli 13
4537 Wiedlisbach

25. März 2022

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2021.BVD.8648 / Dok 2226759
Interne Auftrags-Nr.: 2022-040

Fachbericht Fuss- und Wanderwege, Veloverkehr, Kantonsstrasse, Kunstbauten und Wasserbaupolizei

Gemeinden	Wangen an der Aare und Wiedlisbach
Gesuchsteller/in	Einwohnergemeinden Wangen an der Aare und Wiedlisbach
Vorhaben	Änderung der Überbauungsordnung und Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen mit Sonderbauwerken, inkl. Baubewilligung, «Zusammenschluss Wangen an der Aare – Wiedlisbach» vom 16. Juli 2020 Stadthof, Wangen an der Aare und Wiedlisbach
Ortsbezeichnung	Stadthof, Wangen an der Aare und Wiedlisbach
Gesuchsunterlagen	Technischer Bericht, Situationsplan
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren
Eingangsdatum	3. März 2022

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 12, 31, 33 Abs. 3
- Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 13e

1 Beurteilung des Vorhabens

Auf den vom Projekt betroffenen Strassen (Kanalweg, Wangenstrasse, Schachenstrasse) und auf der Parzelle 1025 (Wiedlisbach) verläuft eine Wanderweghaupttroute gemäss Sachplan Wanderroutennetz

Auf dem Kanalweg verläuft das im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz eingetragene Objekt BE 36.2 von regionaler Bedeutung.

Zudem verlaufen innerhalb des Projektperimeters zwei Alltagsrouten des Sachplans Veloverkehr (Wangenstrasse: Basisnetz / Schachenstrasse: Hauptverbindung).

Das beantragte Leitungsbauvorhaben im Brückenbereich (Kunstbaute des TBA Kanton Bern) wurde anlässlich einer Begehung vorbesprochen.

Von Seite Wasserbau gibt es keine Bemerkungen zum Vorhaben. Die Überquerung der Aare ist unkritisch.

2 Antrag

2.1 Es wird beantragt, dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Auflagen und Bedingungen zuzustimmen.

3 Bedingungen

Kunstbauten / Brücke

- 3.1 Alle die Brücke betreffenden Arbeiten sind von einem Ingenieurbüro beaufsichtigen zu lassen. Dieses ist für die Ausführungspläne, die Ausführungsstatik sowie die örtliche Bauleitung zuständig. Die Gesuchstellerin gibt dem Ingenieurbüro einen schriftlichen Auftrag und trägt die Kosten. Das gewählte Büro muss über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Brückenbau verfügen. Der Obergeringenieurkreis IV entscheidet über die Zulassung des Ingenieurbüros. Ein allfälliges Auswechseln des Ingenieurbüros darf nur mit Bewilligung durch den Obergeringenieurkreis IV erfolgen.
- 3.2 Es wird keine Reduktion der Tragfähigkeit und der Lebensdauer durch die geplanten Installationen akzeptiert. Dies ist mit dem definitiven Ausführungsprojekt inklusive Ausführungsstatik nachzuweisen. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, darf die Leitung nicht an der Brücke befestigt werden. Besonders zu beachten: Es handelt sich um einen vorgespannten Brückenhohlkörper, die Vorspannung darf nicht beschädigt werden.
- 3.3 Die bereits vorbereiteten Bohrungen für Werkleitungen in der Brücke dürfen für dieses Projekt benutzt werden.
- 3.4 Dafür wird durch den Obergeringenieurkreis IV keine Durchleitungsgebühr oder ähnliches verlangt.

4 Auflagen

Kunstbauten / Brücke

Vor Baubeginn

- 4.1 Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Dessen Weisungen sind einzuhalten.

Nach Baubeginn

- 4.2 Der Strassenverkehr darf nicht gefährdet werden. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisation hat nach den Weisungen des zuständigen Strasseninspektorates und der Kantonspolizei zu erfolgen. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien sowie SN-Norm 640 886 der VSS. Die Signalisation ist der Kantonspolizei, Verkehrssicherheit, Richard Schmid, 031 638 78 96 frühzeitig zur Abnahme zu melden.

Wanderweg / IVS / Veloverkehr

- 4.3 Frühzeitig vor Baubeginn ist die Situation mit den Berner Wanderwegen im Detail abzusprechen.
- 4.4 Der Wanderweg/die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit begehbar/befahrbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
- 4.5 Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde/Radfahrende Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
- 4.6 Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
- 4.7 Die Arbeiten haben mit grösstem Respekt auf das IVS-Objekt zu erfolgen.

5 Hinweise

Kunstbauten / Brücke

- 5.1 Das Vorhaben muss den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhaltes, insbesondere des Winterdienstes, standhalten. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- 5.2 Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- 5.3 Die Bewilligung dieser Leitungsanlage hat öffentlichrechtlichen Charakter; aus ihr erwachsen dem Kanton keine Dienstbarkeiten oder sonstige Lasten. Das Tiefbauamt des Kantons Bern kann die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigungspflicht für den Kanton abändern oder zurückziehen (Art. 68 Abs. 3 SG).
- 5.4 Änderungen oder Ergänzungen an den Leitungen infolge Veränderungen an der Strasse sind auf Kosten des Bewilligungsnehmers vorzunehmen.

- 5.5 Der jeweilige Eigentümer der Leitung haftet dem Kanton und Dritten gegenüber für alle allfällige Schäden oder Unfälle, die infolge des Bauens, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
- 5.6 Für Strassenaufbrüche bei Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist eine neue Bewilligung einzuholen.
- 5.7 Aufwendungen des Strasseninspektorates für Signalisation und Umleitungen werden separat verrechnet.
- 5.8 Für Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an der Leitung sowie allen dazugehörigen Teilen ist vorgängig die Bewilligung des Strasseninspektorates einzuholen.
- 5.9 Der Werkleitungseigentümer ist verpflichtet die Leitung im Brückenhohlkörper regelmässig (mindestens alle 2 Jahre) zu prüfen und allfällige Schäden umgehend dem Oberingenieurkreis IV zu melden. Die Prüfung / Inspektion ist von einer Fachperson durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Werkleitungseigentümer.

6 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für diesen Fachbericht eine Gebühr von CHF 200.00 zu erheben.

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt. Sie ist beim Gesuchsteller mit dem Bauentscheid einzufordern.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Barbara Lustenberger
wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an

- Berner Wanderwege, Nordring 8, 3013 Bern
- Intern: Rechnungsführung, SI, KuBa